

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hohenlockstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 13. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hohenlockstedt erhebt zum einen von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und zum anderen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

370 v.H. für das Jahr 2020,
380 v.H. ab dem Jahr 2021.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

370 v.H. für das Jahr 2020,
380 v.H. für das Jahr 2021,
390 v.H. ab dem Jahr 2022.

2. Gewerbesteuer

365 v.H. ab dem Jahr 2020.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenlockstedt, den 23. April 2020

Gez.
Wolfgang Wein
Bürgermeister